



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Verabschiedung des teilrevidierten Strassengesetzes

Die Deckelung der Strasseninvestitionen in der Höhe von 1.2 Millionen Franken jährlich erweist sich als nicht mehr zeitgemäss. Im Rahmen der Teilrevision des Strassengesetzes soll diese Regelung aufgehoben werden. Veränderungen sind auch bei der Anrechnung der Bundesbeiträge im Zusammenhang mit der Finanzierung des Neu- und Ausbaus von Strassen vorgesehen.

Gemäss dem kantonalen Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz) dürfen die Nettoausgaben des Kantons für Neuanlage und Ausbau von Kantonsstrassen die Investitionsrechnung pro Kalenderjahr mit höchstens 1.2 Millionen Franken belasten. Der Landrat kann unter Vorbehalt des Referendums weitere Kredite beschliessen.

Da sowohl im Budget 2013 (2.09 Millionen Franken) als auch im Budget 2014 (1.977 Millionen Franken) Nettoausgaben von mehr als 1.2 Millionen Franken vorgesehen waren und auch die Finanzpläne grössere Ausgaben vorsehen, soll im Rahmen der Teilrevision die Obergrenze für jährliche Investitionen im Kantonsstrassenbau gestrichen werden. So muss nicht jedes Jahr ein separater Zusatzbeschluss gefasst werden.

Die Ausgabekompetenz des Regierungsrates liegt gegenwärtig bei 400'000 Franken für den Bau und Ausbau von Kantonsstrassen. Im Rahmen der externen Vernehmlassung können sich die Vernehmlassungsteilnehmer zur Frage äussern, ob die Kompetenz des Regierungsrates für Planungen und Bauprojekte auf 2 Millionen Franken erhöht werden soll. Beträge ab 5 Millionen Franken unterstehen weiterhin dem obligatorischen Referendum.

Anrechnung der Bundessubventionen

Das geltende Strassengesetz legt fest, dass die Gemeinden von den Gesamtkosten der Neuanlage oder des Ausbaus von Innerortsstrecken mit Trottoirs der Kantonsstrassen einen Anteil ohne Berücksichtigung allfälliger Bundesbeiträge (Bruttokosten) tragen. Auch an die Neuanlage oder den Ausbau von Radwegen

und Radstreifen bezahlen sie einen Anteil der Bruttokosten. Im Rahmen der Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme beteiligt sich der Bund mit einem Anteil von 40 Prozent an gewissen Infrastrukturprojekten, wobei die Auszahlung der Gelder an den Kanton erfolgt. Mit der geltenden Regelung werden die Gemeinden bei Neubauten, bei der Umgestaltung von Kantonsstrassen und beim Bau von Radwegen und Radstreifen auf ihrem Gemeindegebiet nicht am Bundesbeitrag mitbeteiligt, da sie einen Anteil an die Bruttokosten zu leisten haben. Bei Bauvorhaben der Gemeinden hätten diese sogar weitgehend die Kosten zu tragen, während der Kanton die Bundesbeiträge erhalten würde. Dies entspricht nicht den Erwartungen der Gemeinden und auch nicht dem Geist des Agglomerationsprogrammes. Das Strassengesetz ist deshalb dahingehend zu revidieren, dass Bundesbeiträge vor der Aufteilung zwischen Gemeinden und Kanton abgezogen werden.

Der Entwurf zur Teilrevision des Strassengesetzes wurde vom Regierungsrat zu Händen der externen Vernehmlassung verabschiedet.

RÜCKFRAGEN

Hans Wicki, Baudirektor, Telefon 041 618 72 00, erreichbar für Rückfragen am 19. Dezember 2013 zwischen 9 und 10 Uhr.

Stans, 19. Dezember 2013